

Wien, 30. Mai 2011

DR. ANDREAS MAILATH-POKORNY

AMTSFÜHRENDER STADTRAT FÜR
KULTUR UND WISSENSCHAFT
VON WIEN

An den
Gemeinderatsausschuss
für Kultur und Wissenschaft

Im April 2011 hat die Volksanwaltschaft ihren 32. Bericht in Bezug auf das Land Wien zur Vorlage an den Wiener Landtag übermittelt.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderatsausschuss für Kultur und Wissenschaft möge den Bericht sowie die dazu ergangene Stellungnahme betreffend eine Beschwerde über intransparente Vergabe von Theaterförderungen zur Kenntnis nehmen.



Amtsführender Stadtrat für Kultur und Wissenschaft

ad 2.5. Intransparente Vergabe von Theaterförderungen

VA-W-WFK/0001-C/1/2009, MPRGIR-V-803/09 (Seite 61)

Aufgrund der Vielzahl von Einreichungen im Bereich Darstellende Kunst kann nur ein geringer Teil der einlangenden Förderansuchen positiv behandelt werden. Gerade bei der Beurteilung von künstlerischen Projekten wird es dabei immer zu Einschätzungen kommen, für die die Betroffenen kein Verständnis aufbringen werden.

Um diesem Problem zu begegnen, hat die Kulturabteilung über viele Jahre hinweg ehrenamtlich agierende Beiräte installiert, die sich mit den konkreten Ansuchen auseinandersetzen.

Im Zug der Wiener Theaterreform, die von allen im Gemeinderat vertretenen Parteien beschlossen wurde, kam es als weitere Verbesserung in diesem Bereich zur Einführung eines Kuratoriums für Off-Theater und Tanz, welches sich aus unabhängigen Experten zusammensetzt, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg hauptberuflich für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Bei der Beurteilung der eingereichten Projekte wird durch dieses Kuratorium höchstmögliche Objektivität bei den Förderempfehlung angestrebt und auch weitgehend erreicht.

Die Mitglieder des Kuratoriums stehen den Förderwerbern für fachliche Gespräche, in denen die Entscheidungen begründet werden, zur Verfügung. Auch im gegenständlichen Fall wurden Gespräche gewünscht und geführt. Die dabei geäußerten Entscheidungen und Begründungen wurden jedoch von den Förderwerbern nicht akzeptiert.

Um Rufschädigungen zu vermeiden, werden die ablehnenden Begründungen nur den Förderwerbern persönlich mitgeteilt. Im Gegensatz dazu veröffentlicht das Kuratorium auf seiner Homepage www.kuratoren-theatertanz.at nicht nur die Förderempfehlungen, sondern begründet dies auch. Somit ist nach Ansicht der Kulturabteilung vollständige Transparenz im Förderverfahren gegeben.

2.5. Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft

Intransparente Vergabe von Theaterförderungen

Schon vor mehreren Jahren hat die VA die intransparente Auswahl von Mitgliedern der "Wiener Theaterjury" kritisiert. Nunmehr liegen der VA zwei begründete Beschwerden betreffend die – von ebendieser Jury federführend mitzuverantwortenden – Förderungsvergabe im Theaterbereich selbst vor. Leider zeigte der Magistrat erneut kein Einsehen und lehnte der VA gegenüber mit floskelhafter Begründung die Offenlegung der Förderkriterien ab.

Zwei Theaterschaffende wandten sich an die VA, weil sie die Gründe wissen wollten, aus denen die Stadt Wien ihnen die Förderung ihrer Projekte verweigerte. Eines davon, von jüdischen Künstlern und Künstlerinnen initiiert, betraf die Erinnerung an den Holocaust und damit einen besonders sensiblen Bereich. Die VA leitete daraufhin ein Prüfungsverfahren ein.

Theaterschaffende kritisieren Intransparenz bei Fördervergabe

In der Stellungnahme wurde der VA das formale Procedere bei Förderansuchen und bei der Entscheidungsfindung erläutert. Eine inhaltliche Begründung, weshalb die von der Stadt Wien als förderungswürdig anerkannten Projekte etwa gegenüber den Projekten der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer als vorzugswürdig angesehen wurden, fehlte aber nach wie vor. Stattdessen berief sich der Magistrat bloß auf die Bewertung durch die Theaterjury, die jedoch nicht weiter erläutert wurde.

Stadt Wien legt nur formales Vergabeprocedere, nicht aber Entscheidungsgründe offen

Angesichts dessen hatte die VA klarzustellen, dass sie auf einer Begründung für die Förderungsentscheidungen bestehen muss. Die schlichte Übertragung der Entscheidung auf eine Jury, welche dann die Entscheidungen in einer Art "Geheimverfahren" ohne transparente Begründung trifft, lehnte die VA als inakzeptabel ab. Stattdessen ersuchte die VA nochmals um genaue Stellungnahme dazu, weshalb die Projekte der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer gegenüber den zum Zug gekommenen Projekten als weniger förderungswürdig angesehen wurden.

Als Antwort verwies der Magistrat lediglich auf die Schwierigkeit der objektiven Beurteilung der Qualität von Kunstwerken: *"Auf der genannten Schwierigkeit beruhen Qualitätsmessungen künstlerischer Leistungen, aber auch Qualität und Geheimnis der Künste. Die Qualitätsmessung ist schwieriger als die Zeitmessung bei einem Grand Prix und bei*

Floskelhafte "Begründungen"

einem Riesenslalom. Die Freude an einem Kunstwerk (ist) aber auch vielschichtiger und offener."

Dieses Zitat mag einen Eindruck davon bieten, mit welchen allgemeinen Formulierungen der Magistrat versuchte, genauere und klarere inhaltliche Festlegungen zu vermeiden und den Eindruck zu erwecken, dies liege in der Natur der Beurteilung jeglichen künstlerischen Schaffens.

Die Prüfungserfahrung der VA zeigt freilich auch gegenteilige – d.h. positive – Beispiele, wie Förderungsentscheidungen transparent gemacht werden können. So hat das BMUKK in einem etwa zeitgleich mit der gegenständlichen Beschwerde abgehandelten Prüfungsverfahren durchaus schlüssig und nachvollziehbar begründen können, weshalb die Förderung eines Projekts auf dem Gebiete der Malerei abgelehnt wurde.

Das BMUKK zeigt: es geht auch anders

Darüber, weshalb der Wiener Magistrat bzw. die unter seiner Verantwortung bestellten Jurymitglieder dazu nicht imstande oder willens sind, kann man gewiss trefflich spekulieren; die VA möchte sich daran gleichwohl nicht beteiligen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die VA bereits in ihrem 27. Wien Bericht 2005 die Bestellung der (mit durchaus bemerkenswerten finanziellen Gratifikationen versehenen) Mitglieder der "Wiener Theaterjury" als intransparent und in der Auswahl nicht nachvollziehbar kritisiert hat. Die ausführliche Kritik der VA findet sich auf den Seiten 41 ff. dieses Berichts.

Negativer Präzedenzfall: Bestellung der Wiener Theaterjury

Angesichts dessen kann man leider nur in Erinnerung rufen, dass die VA von Verfassungs wegen über keine Möglichkeit verfügt, ihre Anregungen, ja nicht einmal die in förmlichen Kollegiumsbeschlüssen ergehenden Empfehlungen, auch gegen den Willen der Organe, bei denen Fehlverhalten festgestellt wurde, durchzusetzen. Stattdessen ist sie – ähnlich wie der RH – auf das rechtsstaatliche Bewusstsein der überprüften Organe angewiesen.

VA stößt an Ihre Grenzen

Auf dieser Basis kommt in aller Regel eine durchaus erfreuliche Kooperation zustande. Bedauerlicherweise liegt hier eine Ausnahme von dieser Regel vor.

Einzelfälle: VA-W-WFK/0001-C/1/2009, VA-W/818-WFK/08